

jegliches Begehren als „homo“- bzw. „heterosexuell“ zu qualifizieren, da beide Kategorien sich noch immer auf eine biologische Geschlechtsbestimmung als Basis beziehen. Was Butler aber schuldig bleibt, und wo die Lektüre der Texte von und über „Herculine“ Barbin weiterhelfen könnte, ist eine Analyse der historisch unterschiedlichen Konstruktionen von *sex* und *gender*. Denn der Umstand, daß es sich bei beiden um soziale Konstruktionen handelt, bedeutet noch lange nicht, daß es ein- und dieselbe Konstruktion ist.

Wolfgang Schmid, Wien

Ulrike Weckel, Claudia Opitz, Olivia Hochstrasser u. Brigitte Tolkemitt Hg., **Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert** (= Das achtzehnte Jahrhundert: Supplementa 6). Göttingen: Wallstein 1998, 367 S., öS 423,00/DM 58,00/sFr 53,80, ISBN 3-89244-304-1.

Daß die Aufklärung des 18. Jahrhunderts nicht eine Bewegung „von Männern für Männer“ (7) war, in der Frauen allenfalls eine marginale Rolle spielten, demonstrieren die in diesem Band versammelten Beiträge. Aus geschlechtsspezifischer Perspektive untersuchen sie die Aufklärung in ihren Diskursen und in ihren sozialen und kulturellen Praktiken.

Hervorgegangen sind die insgesamt vierzehn Aufsätze aus mehreren zwischen 1994 und 1996 veranstalteten Kolloquien im Rahmen des von der VW-Stiftung finanzierten Projekts zum Thema: „Politik, Gesellschaft und Geselligkeit im Zeitalter der Aufklärung“.

Alle Beiträge basieren auf eingehenden Untersuchungen historischen Materials und sind als Fallstudien konzipiert. Diese historischen ‚Tiefenbohrungen‘ – mit denen sie Ansätze und Thesen der sogenannten Allgemeinen, aber auch der Frauen- und Geschlechtergeschichte ergänzen, modifizieren und auch revidieren können – machen den Band gleichermaßen zu einem gewichtigen Beitrag zur Geschlechtergeschichte wie zur Geschichte der Aufklärung. Dabei präsentieren sie kein einheitliches Bild der Aufklärung, aus dem sich eine erneute „Erfolgs- oder Mißerfolgsgeschichte“¹ von Frauen ableiten ließe. Im Gegenteil: Der geschlechtsspezifische Blickwinkel belegt ein weiteres Mal die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit der Aufklärung, das Nebeneinander von (scheinbar) Unvereinbarem, von rückwärts und vorwärts weisenden Momenten² und wirft damit wenigstens ebenso viele wichtige Fragen auf, wie er Antworten gibt.

1 Claudia Ulbrich, Aufbruch ins Ungewisse. Feministische Frühneuzeitforschung, in: Beate Fieseler u. Birgit Schulze Hg., Frauengeschichte: gesucht – gefunden? Auskünfte zum Stand der historischen Frauenforschung, Köln/Weimar/Wien 1991, 4–21, hier 4.

2 Dazu zuletzt Lynn Hunt, The Challenge of Gender. Deconstruction of Categories and Reconstruction of Narratives in Gender History, in: Hans Medick u. Anne-Charlott Trepp Hg., Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte: Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, 57–97.

Die Folgen der Französischen Revolution mit ihrem verheißungsvollen Ruf nach Freiheit und Gleichheit sind für die Frauen von der jüngeren Forschung zumeist negativ beurteilt worden. Diese Einschätzung ist so neu nicht. Der französische Aufklärer und Staatsphilosoph Montesquieu, der im Zentrum des ersten Beitrags von Claudia Opitz steht, vertrat explizit die Überzeugung, daß nicht die Republik, sondern die Monarchie den Frauen die größeren Freiheiten und auch politischen Einfluß gewährte. Dennoch wäre es verfehlt, in Montesquieu einen frühen Verfechter der Gleichheit der Geschlechter zu sehen, wie fast ein Jahrhundert zuvor in seinem Landsmann Poullain de la Barre. Ausgehend von der Frage nach der Verbindung von Politik und Geselligkeit der Geschlechter kann Claudia Opitz an seinem 1748 erschienenen Hauptwerk „L'esprit des lois“ belegen, daß seine Überlegungen zur Rolle der Frau letztlich seinen eigenen monarchistischen Auffassungen verpflichtet waren: „Montesquieus Grundthese von der relativen Freiheit der Frauen in der Monarchie folgt seinen politischen Überzeugungen und nicht umgekehrt.“ (35)

Daß die These von der größeren politischen Freiheit der Frauen in einem monarchistischen System nicht nur im Hinblick auf Montesquieus politische Intentionen zu relativieren, sondern auch aus sozial- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive fraglich ist, zeigt sich im Beitrag von Anne Fleig – obwohl ihre Protagonistin, die sächsische Kurfürstin Maria Antonia Walpurgis (1724–1780), zu den gebildetsten und wohl auch ambitioniertesten Frauen ihrer Zeit gehörte. Die Fürstin verstand es geradezu meisterhaft, ihre politischen Herrschaftsansprüche in Szene zu setzen. Mit der Komposition und Inszenierung einer Oper aus dem Stoff der Amazonenmythologie, mit der sie die Tradition der ‚femme forte‘ geschickt mit höfischer Repräsentation verband und deren Hauptrolle sie bei der Uraufführung in Dresden selbst übernahm (!), unterstrich sie sinnfällig ihre Herrschaftsansprüche und ihre Stellung am sächsischen Hof. Bestätigung und Ausbau ihrer Machtposition waren auch die wesentlichen Motive ihrer Korrespondenz mit dem preußischen König Friedrich II., mit dem sie bis zu ihrem Tod 226 Briefe wechselte, obwohl er ihr Hauptanliegen, die Gewinnung der polnischen Krone, weitgehend ignorierte. Letztlich wird auch am Beispiel einer so imposanten Frauengestalt wie der Maria Antonia Walpurgis deutlich, was Ute Daniel zuvor für die Kurfürstin Sophie von Hannover gezeigt hat: Der Handlungsspielraum der Frauen bei Hof hing von den (sie umgebenden) Männern ab.³ Das unterstreicht auch der Beitrag von Sybille Oßwald-Bargende über die sogenannte „Hausaffäre“ des württembergischen Herzogs Eberhard Ludwig mit Wilhelmine von Grävenitz, mit welcher er in Bigamie lebte. Seine rechtmäßige erste Frau konnte zwar 1710 die Annullierung der Ehe erreichen, nicht aber verhindern, daß er Wilhelmine von Grävenitz nach kurzer Zeit – nun als Ehefrau des Landhofmeisters – an den Hof zurückholte und aufs engste mit ihr verbunden blieb. Von Grävenitz erlangte nun eine bemerkenswerte Machtfülle, aber letztlich auch nur

3 Ute Daniel, Zwischen Zentrum und Peripherie der Hofgesellschaft: Zur biographischen Struktur eines Fürstinnenlebens der Frühen Neuzeit am Beispiel der Kurfürstin Sophie von Hannover, in: L'Homme, 8 (1997), 208–217.

mittelbar durch ihre besondere Nähe zum Herzog. Während die Verfasserin aus unterschiedlichen Perspektiven die Bedeutung der Kategorie ‚Geschlecht‘ in Verbindung mit der des ‚Standes‘ beleuchtet, bleibt unklar, worin der von ihr konstatierte Wandel der Geschlechterbeziehungen in der höfischen Gesellschaft bestanden haben soll – außer vielleicht in der Zunahme von Bigamien und außerehelichen Liebesverhältnissen. Ein Hinweis mag hier in den Handlungsmotiven des Herzogs zu finden sein. Denn für diesen bedeutete die Gräfin tatsächlich nicht nur eine Affäre; er beteuerte vielmehr, sie mehr als sich selbst zu lieben und daß ihm „durch Separation derselben ... nicht anders wehe geschieht, als wann [man ihm] die Seele vom Leibe reiste“ (83). Unter Berufung auf Gott bestand er auf sein Recht auf eine selbstbestimmte und erfüllte Liebe. Offen bleibt die Frage, ob dieses ‚Recht‘ auch die Frauen am Hof für sich reklamieren konnten und ebenso, woran sich für sie überhaupt emotionale Erfüllung knüpfte.

Diesen Fragen ließe sich mit dem von Helga Meise untersuchten Material auf die Spur kommen. Den Ausgangspunkt auch ihrer Recherche bildet ein Hofskandal: Der soeben verwitwete Landgraf Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt heiratete 1775 zur linken Hand die Mätresse Marie Adelaide Cheirouze, die ihn namentlich mit dem Hofbeamten betrog, der sie dem Grafen aus Paris zugeführt hatte. Die Autorin legt dar, wie der Ehebruch als Majestätsverbrechen geahndet und die geschädigte Souveränität durch eine gerichtliche Untersuchung restituiert wurde. Unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive noch interessanter ist die Erzählung des Geschehens aus der Sicht der betrogenen Gattin des Hofbeamten, Catharina Elisabeth Cappes, die von diesem unter Drohungen verstoßen und auf seine Initiative hin auch von ihm geschieden wurde. In ihrem ‚Journal‘ – mit dem sie sich in erster Linie wohl der Unterstützung des Grafen versichern und zugleich auch ihre weibliche Ehre wiederherstellen wollte – erzählt sie Helga Meise zufolge ihre Geschichte „gleichsam doppelt“, als „innere und äußere Geschichte, als Beweisführung und als Roman“ (105). Dabei rückte sie ihr „Ich doppelt ins Zentrum: einmal als authentisches Ich, dessen Erfahrungen aufgeführt, und dann als unschuldig betrogene Heldin, deren Empfindungen geschildert, deren Seelenzustände ausgelotet werden“ (105). Besonders in Anlehnung an die Überlegungen von Georg Simmel und Norbert Elias zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft drängt sich hier allerdings die Frage auf, mit welcher Trennschärfe sich das ‚uneigentliche‘ gegenüber dem ‚eigentlichen‘ Ich, das imaginierte gegenüber dem – wie dann auch immer – wahrhaft erlebenden Ich tatsächlich vermessen läßt⁴ – wenn nicht schon der Ausdruck von Emotionen per se als Selbstinszenierung begriffen werden soll: „Häufiges Indiz ... sind die Tränen.“ (109f) Die Grenzziehung zwischen dem sogenannten ‚Inneren‘ und ‚Äußeren‘ historischer Subjekte erscheint hier nochmals problematischer, wenn Geltung haben soll, was seit einiger Zeit von der Geschlechtergeschichte betont und auch von den Herausge-

4 Alan J. Fridlund u. Bradley Duchaine, ‚Facial Expressions of Emotions‘ and the Delusion of the Hermetic Self, in: Rom Harré u. Gerrod Parrott Hg., *The Emotions. Social, Cultural and Biological Dimensions*. London 1996, 259–284.

berinnen des Bandes in Anschlag gebracht wird, nämlich daß „die Trennung von privat und öffentlich, von innen und außen für den Alltag der Menschen im 18. Jahrhundert weitgehend irrelevant war“ (16).

Wie schnell umgekehrt die ‚imaginierte Wirklichkeit‘ zur eigenen Realität transformieren und auch wie fließend die Übergänge jeweils sein konnten, zeigt sich am Beispiel der von Ulrike Weckel analysierten Eheanbahnung von Elise Hahn und Gottfried August Bürger in den Jahren 1789/90. Die zwanzigjährige Stuttgarterin hatte dem ihr persönlich unbekanntem und gut doppelt so alten Dichter in einem Huldigungsgedicht öffentlich – dabei aber spielerisch und anonym – einen Heiratsantrag gemacht. Dem zweimal verwitweten Bürger, dessen Dichtertegstirn bereits im Sinken begriffen war, schmeichelte die Verliebtheit der jungen Unbekannten ungemein. Von der Macht der Fiktion ebenso getrieben wie von der Aussicht auf eine finanziell lohnende Partie gelang es ihm nicht nur, das „Schwabenmädchen“ ausfindig zu machen und ein Publikum um sich und die Liebesgeschichte zu scharen, sondern auch ihren fiktiven Antrag in eine rechtsgültige Ehe zu verwandeln. Diese entwickelte sich bekanntermaßen alsbald zum Skandal und wurde nach kürzester Zeit geschieden. Die Werbung Bürgers folgte, wie Ulrike Weckel deutlich macht, „klarem Kalkül“ und „gekonnter Selbstinszenierung“ (147) – vom ersten bis zum letzten Akt. Ob sie jedoch als Beleg für die These dienen kann, daß die Bildungselite des 18. Jahrhunderts die neuen bürgerlichen Wertvorstellungen wie Natürlichkeit, Empfindsamkeit und Aufrichtigkeit nicht anders „simuliert und zur Schau gestellt hat“ (165) als der Adel die höfische Etikette, sei dahingestellt. Ohne Zweifel aber mußten sich die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts die neuen Ideale nicht nur erst zu eigen machen, sie konnten diese (unter Umständen) auch ganz bewußt einsetzen.

Wie ernst es auf der anderen Seite gerade der älteren Generation von Aufklärern mit den bürgerlichen Tugenden war, wird wiederholt im Beitrag von Ulrike Schnegg präsent, die das Zerwürfnis zwischen dem Aufklärer und Literaten Johann Jakob Bodmer und dem jungen Klopstock, dem „aufgehenden Stern an Deutschlands Dichterkimmel“ (119), aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive deutet. Ausgelöst wurde es durch eine zwanglos-heitere Bootspartie auf dem Zürichsee im Sommer 1750, bei der eine für Zürcher Verhältnisse, namentlich für Bodmer, „provokante Form der Geschlechterbeziehungen inszeniert wurde“ (121). Ausgehend von diesem Ereignis und den geschlechtsspezifischen Aspekten in Bodmers anschließender Kritik an Klopstock legt die Verfasserin die diskursive Kohärenz von aufklärerischer Gesellschaftskritik, Republikanismus und Ausschluß von Frauen aus der aufklärerischen und späterhin auch politischen Öffentlichkeit dar.

Während die Frauen aus den Aufklärungsgesellschaften weitgehend ausgeschlossen waren, nahmen sie an den ebenfalls neuen, im Privathaus stattfindenden Formen von Geselligkeit wie selbstverständlich teil. Dies wird auch aus der Untersuchung von Brigitte Tolkmitt zu dem überregional bekannten „Teetisch“ der Hamburger Gelehrtenfamilie Reimarus und dem Landgut Neumühlen der Kaufmannsfamilien Sieveking und Poel deutlich. Die Verfasserin legt dar, wie diese halböffentlichen, minder institutionalisierten Zusammenkünfte als soziale und kommuni-

kative Knotenpunkte „wichtige beziehungsstiftende und -erhaltende Funktion[en] für das Netzwerk der neuen bürgerlichen Elite“ (170) ausübten. Die Frauen dieser Häuser sorgten maßgeblich für eine offene und geistig anregende Atmosphäre. Noch andere Dimensionen dieser weitgehend informellen, aufklärerischen Geselligkeit stellt Anne Conrad in den Vordergrund. Am Beispiel der 1754 geborenen Aufklärerin Sophie Becker, der Freundin und zeitweiligen Reisebegleiterin Elisa von der Reckes, kann sie zeigen, daß Frauen in diesem Kommunikationsrahmen den zeitgenössischen Diskurs über Religion und Religiosität in einer Weise „mitbestimmt und mitgetragen“ haben (226), die geschlechtsspezifische Aspekte in Fragen der Religion (gegenüber konfessionellen und sozialen Differenzen z. B.) als sekundär erscheinen läßt. Damit widerspricht sie der verbreiteten These, der zufolge der theologische Diskurs eine Domäne der Männer, die fromme Praxis hingegen eine Sache der Frauen gewesen sei.

Als zentraler Parameter ist von der Frauen- und Geschlechtergeschichtsforschung verständlicherweise immer wieder die Frage nach der Gleichheit bzw. Ungleichheit der Geschlechterordnung gestellt worden. Daß bei diesem Ansatz allzu leicht unzeitgemäße Wertungen und auch Fehleinschätzungen vorgenommen worden sind, wird an der Untersuchung von Ariane Bürgerin über die Bedeutung der Geschlechterdifferenz bei dem Frühaufklärer Thomas Hobbes offensichtlich. Indem sie Hobbes Geschlechtervorstellungen durchgängig im Gesamtkontext seiner Konzeption untersucht, kommt sie zu dem Ergebnis, daß das vermeintlich „emanzipatorische Postulat“ (230) in seiner Staatstheorie – die Anerkennung der ursprünglichen Gleichheit aller Individuen – kaum als Verheißung gelten kann. Denn die Gleichheit aller wird nicht in Relation zu etwas Positivem zum Gebot, sondern in Relation zum „summum malum“: dem Tod. Während die Frühaufklärung, wie im Fall des Staatstheoretikers Hobbes, vielen Forscherinnen eher egalitär orientiert erscheint, gilt die Spätaufklärung im ausgehenden 18. Jahrhundert gemeinhin als Zeit, in der – auf der Basis der entstehenden modernen Naturwissenschaften – nicht nur die Hierarchie, sondern auch die Polarität der Geschlechter in neuartiger Weise konzipiert und festgeschrieben worden ist. Gegen diese Vorstellung wendet sich Irmtraud Götz von Olenhusen. Sie hält dagegen, daß die Aufklärung und die modernen Naturwissenschaften „das dualistische Bild von Mann und Frau nicht nur nicht erfunden, sondern weitgehend destruiert“ hätten (261). Die Propagandisten des Geschlechterdualismus, besonders die Vertreter der romantischen Naturphilosophie, hätten sich hingegen auf voraufklärerische Wissenschaftspositionen berufen. Die Entwicklung in den Naturwissenschaften hätte im 18. Jahrhundert bereits das Ende der „männlichen Schöpfungs- und Zeugungsmythen“ eingeläutet. Daß aus diesen Erkenntnissen keine Rückschlüsse auf das Geschlechterverhältnis gezogen wurden, führt die Autorin darauf zurück, daß sich die männlichen Wissenschaftler offensichtlich nur dann bemüßigt gefühlt hätten, ihre Forschungsergebnisse entsprechend zu popularisieren, wenn diese die traditionelle Ordnung zwischen den Geschlechtern zu bestätigen schienen, während die neuen Erkenntnisse, die eine unverkennbare Minderung der gewohnten männlichen ‚Zeugungsmacht‘ be-

deuteten, nicht selten auf regelrechte „Denkhemmungen“ (279) gestoßen seien.

Einen wirklichen Mythos nimmt Susanne Jenisch in ihrem Beitrag ins Visier: die „Geschlechtsvormundschaft“, die nicht nur in der feministischen Forschung als Inbegriff weiblicher Entmündigung und Machtlosigkeit in der Vormoderne gilt. Die Untersuchung von württembergischen Gerichtsakten erweist die Vormundschaft dagegen als Instrument der Interessensicherung von Frauen, ja als eine rechtliche Bevorzugung. Die Geschlechtsvormundschaft bezog sich in erster Linie auf die Handlungsfähigkeit von Frauen im wirtschaftlichen Bereich.⁵ Hier schränkte sie besonders die Rechte des Ehemannes am Vermögen der Frau ein, während sie dieser einen vergleichsweise großen Handlungsspielraum beim Abschluß von Verträgen einräumte. So war denn die aus der rechtlichen Unselbständigkeit der Frauen resultierende Unverbindlichkeit von Verträgen der Punkt, an dem sich auch die aufklärerische Debatte um die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft entzündete. Wenngleich die Gegner (aber teilweise auch die Befürworter) der Kuratel auch das alte Argument für die Rechtsungleichheit, die weibliche „imbecillitas“, für „nonsens“ und höchstens für „eine gewisse temporäre Civilschwäche“ (293) erklärten, war das eigentliche Ziel ihrer Agitation, ein zentrales Element der Rechtsunsicherheit im Geschäftsverkehr zu beseitigen. Daß es den Männern im Zuge naturrechtlicher Gleichheitsvorstellungen hier höchstens indirekt um die Verwirklichung der Gleichheit der Geschlechter ging, zeigt sich auch daran, daß an der für Frauen ohne Zweifel nachteiligen *ehelichen* Vormundschaft nicht gerüttelt wurde – welche in der Bundesrepublik in Teilen übrigens selbst noch das „Gleichberechtigungsgesetz“ von 1957 überdauerte.

Noch deutlicher verweisen die drei letzten Autorinnen darauf, daß die Verbesserung des rechtlichen und gesellschaftlichen Status von Frauen nicht zu den Zielen der aufklärerisch-absolutistischen Reformpolitik gehörte, sie im Gegenteil eher eine Verschlechterung ihrer Position bewirkte. So zielten die programmatischen Aussagen der „medizinischen Polizey“ zur Mutterschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Sabine Toppe weniger auf die Verbesserung der Kinderaufzucht als auf die „Einpassung“ (322) der Frau in die sich konstituierende bürgerliche Gesellschaft. Auf eine verstärkte Kontrolle besonders der Frauen in den unteren Schichten weist auch die Untersuchung der aufklärerischen Sozialpolitik von Olivia Hochstrasser am Beispiel von Karlsruhe. Armenfürsorge, Disziplinierung und Diskriminierung von Unterschichtsfrauen scheinen im Verlauf des 18. Jahrhunderts in der Assoziation von weiblicher Armut und ‚Liederlichkeit‘ – als zentraler Gegenbegriff zu ‚Tugend‘ – zusammengelaufen zu sein. Ob und wie sich diese Befunde mit den Thesen von Isabel V. Hull in Beziehung setzen lassen, der zufolge der absolutistische Staat seinen moralpolitischen Regulierungsanspruch im Laufe des 18. Jahrhunderts ja gerade aufgegeben hatte und die aufgeklärt-absolutistische Geschlechterpolitik zu größerer Gleichheit tendierte als die der späteren liberal-bürgerlichen

5 Vgl. dazu auch die entsprechenden Beiträge in Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.

Gesellschaft,⁶ bedarf allerdings erst noch einer eingehenden Erörterung. Auf eine merkliche Verschärfung der Geschlechterproblematik jenseits des Aufklärungsjahrhunderts deutet zumindest auch die den Band beschließende Studie von Dietlind Hüchtker. Ihr zufolge läßt sich an der Reglementierung der Prostitution oder mehr noch der Prostituierten in Berlin gerade in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine neuartige Dynamisierung moralischer und geschlechtsspezifischer Ordnungsvorstellungen und staatlicher Kontrolle feststellen.

Anne-Charlott Trepp, Göttingen

6 Isabel V. Hull, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815*, Ithaca 1996.